



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION ENERGIE

Direktion C – Erneuerbare Energien, Forschung und Innovation, Energieeffizienz
Direktor (m.d.W.d.G.b.)

Brüssel, den **10 NOV. 2011**
ENER/C/HVS/un/hr (2011) S-1245177

Sehr geehrter Herr Dr. Hannot, sehr geehrter Herr Dr. Rotthäuser,

zunächst einmal vielen Dank für Ihre Geduld. In Ihrer E-Mail vom 30. Juni baten Sie uns, die Vorschriften für Speziallampen der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission¹ (im Folgenden kurz „Verordnung“ genannt) genauer zu erläutern. Wir haben unsere Auslegung der Vorschriften für Speziallampen mit dem Juristischen Dienst der Europäischen Kommission abgeklärt und können Ihre Frage nun im Detail beantworten. ...]

[...

Um eine Speziallampe von den Mindestvorschriften der Verordnung auszunehmen, reicht es nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung aus, den Verwendungszweck der Lampe sowie den Hinweis, dass die Lampe nicht für die Raumbeleuchtung im Haushalt geeignet ist, auf der Verpackung anzubringen. Gleichzeitig muss die Angabe zum Verwendungszweck auf der Verpackung wahrheitsgemäß sein, da andernfalls unlautere Geschäftspraktiken vorliegen würden, die nach der Richtlinie 2005/29/EG² verboten sind. ...]